|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| AA\_ORG\_07 | | Arbeitsanweisung |  | |
| **Alleinarbeit** | | | | |
| Geltungsbereich | | | | |
| **Ausführen von Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung** | | | | |
| **Anwendungsbereich** | | | | |
|  | * Einsatz eines Mobiltelefons als Meldeeinrichtung bei Alleinarbeiten, die von einer Person allein außerhalb der Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen ausgeführt wird. * Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach DGUV Regel 112-139 wurde eine erhöhte Gefährdung festgestellt (die Einzelperson bleibt im Notfall nur noch eingeschränkt handlungsfähig). * Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Notfalls wurde als nicht hoch eingeschätzt. | | |  |
| **Gefahren für Mensch und Umwelt** | | | | |
|  | * Ein möglicher Unfall kann nicht unmittelbar festgestellt werden. * Erforderliche notwendige Hilfsmaßnahmen können nicht eingeleitet werden. | | |  |
| **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** | | | | |
|  | * Alleinarbeiten dürfen nur von geeigneten (fachlich und gesundheitlich) Personen ausgeführt werden. * Der alleinarbeitende Beschäftigte hat sich an den in dieser Arbeitsanweisung beschriebenen Arbeitsablauf zu halten. * Die Rufnummer Übermittlung am Mobiltelefon muss aktiviert sein. * Der Ladezustand der Batterie muss vom Mobiltelefon überwacht werden und die Signalisierung des Leerzustandes muss aktiv sein. * Die Rufnummer des Anlagenverantwortlichen, des Anlagenbetreibers sowie der zentral besetzten Stelle, ist als Kurzwahl im mobilen Diensttelefon zu speichern. | | |  |
| **Verhalten bei Unregelmäßigkeiten** | | | | |
|  | * Beim Ertönen des Akkuwarnsignals des Mobiltelefons oder Ausfall des Funknetzes sind sämtliche Arbeiten einzustellen. Die Arbeit ist erst wieder mit einem ausreichend geladenen Akku und ausreichender Netzversorgung fortzusetzen. * Hält sich der Mitarbeiter wissentlich in einem Bereich auf, in dem kein ausreichender Mobilfunkempfang gewährleistet ist, hat er diesen Umstand und die Dauer seines dortigen Aufenthalts dem Anlagenverantwortlichen bzw. dem Anlagenbetreiber oder der zentral besetzten Stelle mitzuteilen. * Bei nicht Erreichbarkeit des Anlagenverantwortlichen bzw. des Anlagenbetreiber bzw. außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. bei Rufbereitschaftseinsätzen) ist die zentral besetzte Stelle zu informieren: * Tel.: * Meldet sich ein alleinarbeitender Beschäftigter nach Ablauf der vereinbarten Zeit nicht beim Anlagenverantwortlichen, dem Anlagenbetreiber oder der zentral besetzten Stelle, hat dieser eine Kontaktaufnahme zu unternehmen. Gelingt diese nicht, hat er den genannten Standort des Beschäftigten aufzusuchen. | | |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Verhalten bei Unfällen** | | | |
| Notruftelefon | * Verunfallt der alleinarbeitende Beschäftigte, hat er unmittelbar über die gespeicherte Kurzwahl den Anlagenverantwortlichen, Anlagenbetreiber oder die zentral besetzte Stelle zu informieren. * Der Anlagenverantwortlichen, Anlagenbetreiber oder die zentral besetzte Stelle hat umgehend die Rettung einzuleiten. * Verständigung Rettungsdienst * Notruf 112 oder * Tel.: * Leistung der Ersten Hilfe durch Ersthelfer vor Ort. * Retten, nur nach Gewährleistung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. * Eigenschutz geht vor Rettung. * Unfallstelle im erforderlichen Umfang sichern. | Erste Hilfe | |
| **Arbeitsablauf und Sicherheitsmaßnahmen** | | | |
|  | *Generell gilt:*   * Benutzen der erforderlichen PSA. * Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten. * Für ausreichende Beleuchtung sorgen. * Für ausreichende Bewegungsfreiheit sorgen. * Standsicherheit gewährleisten. * Fluchtwege freihalten. * Kontrolle der ordnungsgemäßen Funktion der zur Anwendung kommenden Werkzeuge und Arbeitsmittel. * Auswahl der richtigen Arbeitsmittel entsprechend der Arbeitsaufgabe.   *Durchführung von Alleinarbeiten:*   * Der Mitarbeiter muss ein funktionsfähiges schnurloses Telefon oder Handy dauerhaft mit sich führen. * Er hat sich vor Arbeitsbeginn davon zu überzeugen, dass eine ausreichende Netzversorgung (Empfang) sowie Akkuladung vorhanden sind. * Die Funkversorgung des Mobiltelefons muss regelmäßig überprüft werden |  | |
| **Abschluss der Arbeiten** | | | |
|  | * Nach Abschluss der Arbeiten, hat der alleinarbeitende Beschäftigte sich bei vorhergegangener Anmeldung (Siehe: Verhalten bei Unregelmäßigkeiten) beim Anlagenverantwortlichen, Anlagenbetreiber oder der zentral besetzten Stelle abzumelden. |  | |
|  | **Datum:       Unterschrift:** | |  |